BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NIEDERSACHSEN

Satzung Ortsverband Bassum

Stand: 10.06.2023

§ 1 Name und Sitz
§ 2 Mitgliedschaft
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 5 Organe des Ortsverbandes
§ 6 Mitgliederversammlung
§ 7 Vorstand
§ 8 OV-Treffen
§ 9 Gleichberechtigte Teilhabe
§ 10 Satzungsänderungen
§ 11 Beitrags- und Kassenordnung
§ 12 Auflösung
§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Ortsverband führt den Namen "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Bassum". Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE, OV Bassum.
2. Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Stadt Bassum und die nähere Umgebung. Der Sitz des Ortsverbandes ist Bassum.
3. Das Geschäftsjahr des Ortsverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Bassum oder Umgebung hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. Mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die gleichzeitige Mitgliedschaft, die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
3. Gegen eine Ablehnung kann der/die Abgelehnte Einspruch bei der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
3. Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflicht, die Mitgliedsbeitrage pünktlich zu entrichten, so kann der Vorstand das Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als 3 Monate im Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Streichung kann das Mitglied Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Das Mitglied wird zu dieser Versammlung eingeladen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Eine Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt ferner durch Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gelten insbesondere wiederholter Verstoß gegen die Ziele der Partei oder die satzungsmäßigen Beschlüsse ihrer Organe. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Er ist dem Mitglied schriftlich und mit einer Begründung versehen bekannt zu geben. Der Ausschluss kann innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses durch schriftlichen, an den Vorstand zu richtenden Einspruch angefochten werden. Über den Einspruch, der aufschiebende Wirkung hat, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Vor ihrer Entscheidung ist dem / der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im gesetzlichen und satzungsgemäßen Rahmen teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, an Veranstaltungen höherer

Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen dieser Satzung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen, sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Organe des Ortsverbands

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Alle Parteiorgane tagen grundsätzlich mitgliederöffentlich. Auf Antrag kann für eine Sitzung, aber auch für einzelne Tagesordnungspunkte, die Mitgliederöffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird mehrheitlich entschieden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Ortsverbandes. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
2. Eine Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder per Videokonferenz stattfinden. Bei einer Online-Versammlung ist sicherzustellen, dass alle teilnehmenden Personen gleiche Mitwirkungsmöglichkeiten haben. Ggf. notwendige nicht offene oder anonyme Abstimmungen müssen möglich sein.
3. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich mit einer Frist von 10 Tagen, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, schriftlich einzuberufen. Als schriftliche Einladung gelten sowohl postalische Sendungen wie auch digitale persönliche Mitteilungen per E-Mail.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder zum Beginn der Versammlung beschlussfähig. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Die Anträge, die bis 20 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugestellt werden, sind auf der Tagesordnung zu berücksichtigen. Begründet dringliche

Anträge können auch nach Ablauf dieser Frist gestellt werden. Über die Befassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit (Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht). Alle teilnehmenden Mitglieder des OV habe eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gehen denen des Vorstands vor.
7. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Anträge, Programm, Satzung und politische Einzelthemen. Für Satzungsänderungen s. § 10.
8. Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
9. Die Jahreshauptversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen. Die Ladungsfrist kann aus zwingenden, mit der Einladung bekanntzugebenden Gründen verkürzt werden.
10. Die Jahreshauptversammlung nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss. Dessen finanzieller Teil ist vor der Beschlussfassung von zwei Rechnungsprüfer*innen zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören. Über das Ergebnis der Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
11. Die Jahreshauptversammlung wählt die/den Kassierer*in und die weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsprüfer*innen. Sie entlastet den Vorstand und die/den Kassierer*in.
12. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind offen. Auf Antrag eines/einer Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.
13. Die Mitgliederversammlung bestimmt zunächst den / die Versammlungsleiter*in und die / den Protokollführer*in. Für die Dauer der Vorstandwahl und der vorhergehenden Diskussion kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden.
14. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder des Ortsverbandes, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, vom Vorstand einzuberufen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus drei bis sieben Personen: zwei gleichberechtigte Sprecher*innen und optional bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder, sowie ein/e Kassierer*in.

2. Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt und haben jeweils eine Stimme. Die Funktion der/des Sprecher*in wird unter den gewählten Vorstandsmitgliedern per Abstimmung oder durch vorstandsinterne Wahl entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zu seinen Aufgaben gehört die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen und vertritt den Ortsverband nach außen. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Erledigung von Aufgaben zu betrauen. Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden, obliegen ihm die Ausübung der Arbeitgeberfunktionen.

4. Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit der einfachen Stimmenmehrheit bei Beteiligung von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. In dringenden Fällen können die Funktionsträger*innen des Vorstands (Sprecher*innen und Kassierer*in) in Namen des Vorstands mit Mehrheit der Stimmen entscheiden.

5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Neuwahl muss im Laufe des zweiten Kalenderjahres erfolgen.

6. Der Vorstand in seiner Gesamtheit, aber auch jedes einzelne Vorstandsmitglied sind jederzeit abwählbar. Hierüber entscheidet in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig falls der Vorstand die Mindestmitgliederzahl (drei) mit den entsprechenden Funktionen unterschreiten sollte.

§ 8 OV-Treffen

1. Treffen des Ortsverbandes sind grundsätzlich öffentlich, Gäste besitzen Rederecht, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ortsverbandes keine Einwände erhebt.

2. Die OV-Treffen finden grundsätzlich einmal pro Monat statt.

3. Die Termine und die Örtlichkeit der OV-Treffen werden bei der Mitgliederversammlung, den Vorstandstreffen und/oder bei den OV-Treffen vereinbart. Sie werden schriftlich/postalisch oder digital kommuniziert. Es erfolgen keine besonderen Einladungen zu den einzelnen Treffen. Die aktuellen Termine können auf der Homepage des OV veröffentlicht werden.

4. Themen, die bei den OV-Treffen behandelt werden, können als Anträge beim Vorstand eingereicht oder auf der Mitgliederversammlung gestellt werden.

5. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ortsverbandes gefasst.

§ 9 Gleichberechtigte Teilhabe

1. Die gleichberechtigte Teilhabe von aller Menschen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Dies und weitere Maßnahmen regeln die Statuten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
2. Alle Parteiorgane und besonders die Wahllisten sind möglichst paritätisch zu besetzen.
3. Menschen mit Kindern, die im Ortsverband ein Amt wahrnehmen, können auf Antrag im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltstitels Geld für Kinderbetreuung erhalten. Das Verfahren regelt der Vorstand.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur durch die Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
2. Anträge zu Satzungsänderungen sind der form- und fristgerechten Einladung zur Jahreshauptversammlung beizufügen.

§ 11 Beitrags- und Kassenordnung

1. Jedes Mitglied des Ortsverbandes hat Beiträge gemäß der Beitragsordnung der Bundespartei zu leisten.
2. Über Ausnahmen von diesen Regeln bei Härtefällen entscheidet auf Antrag des betroffenen Mitgliedes der Vorstand des Ortsverbandes.
3. Der Etat des Ortsverbandes wird von dem/der Kassierer*in verwaltet.
4. Spenden an den Ortsverband nimmt der/die Kassierer*in entgegen.
5. Der/die Kassierer*in meldet die Spende an den Kreisverband und beantragt dort eine Spendenquittung, die an die/den Spender*in weitergegeben wird.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung des Ortverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Die Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Jahreshauptversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
2. Im Übrigen gelten die Regelungen der Bundes-, Landes- und Kreissatzung und die gesetzlichen Bestimmungen

Beschlossen am 10.06.2023 in Bassum durch die Jahreshauptversammlung.